



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 09/2020    Mittwoch, den 26.08.2020**

Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen-Deggendorf	Seite 142
Vollzug Verordnung (EU) Nr. 576/2013; Ermächtigungen von Tierärzten/-innen bezüglich Heimtieraussweisen, Entnahme von Blutproben sowie klinischen Untersuchungen	Seite 144
Vollzug des Jagdrechts; 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.07.2020 bezüglich Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild	Seite 148
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2020	Seite 153
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier:    Kraftloserklärung	Seite 155

## **Änderungssatzung**

Aufgrund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (Amtsblatt des Landkreises Deggendorf vom 12.02.2007, Nr. 02/2007, Seite 35), zuletzt geändert am 24.06.2014 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Der Verbandsvorsitzende in Höhe von 130,00 €
2. Der Stellvertreter in Höhe von 66,00 €

#### **§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für die Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes, ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, eine Entschädigung von 55,00 € pro Sitzung.

#### **§ 2 Absatz 4, Satz 1 erhält folgende Fassung, Satz 2 bleibt unberührt:**

Selbständig Tätige und andere Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d § 1 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Entschädigung von 23,00 € je angefangene Stunde der Sitzung bzw. des Dienstgeschäfts.

Für den Fall einer unvermeidlichen Inanspruchnahme einer Vertretung eines selbständig Tätigen werden auf Antrag deren tatsächliche nachgewiesene Kosten bis zu einer Höhe von maximal 55,00 € je angefangene Stunde erstattet.

Wegezeiten bleiben jeweils unberücksichtigt

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 29.07.2020

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**LANDRATSAMT DEGGENDORF**  
**Herrenstraße 18**  
**94469 Deggendorf**

Az. 3-565

**Vollzug Verordnung (EU) Nr. 576/2013;  
Ermächtigungen von Tierärzten/-innen bezüglich Heimtieraussweisen, Entnahme von  
Blutproben sowie klinischen Untersuchungen**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die
  - im Landkreis Deggendorf niedergelassenen Tierärzte/-innen,
  - in der Praxis eines/r im Landkreis Deggendorf niedergelassenen Tierarztes/-ärztin angestellten Tierärzte/-innen sowie
  - die nicht im Landkreis Deggendorf niedergelassenen Tierärzte/-innen, die bei einem im Landkreis Deggendorf gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 Meldeordnung der Bayerischen Landestierärztekammer meldepflichtig sindwerden ermächtigt:
  - Heimtieraussweise im Sinne von Art. 3 Buchstabe f, Art. 6 Buchstabe d und Art. 22 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben nach Anhang III Verordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen
  - Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis gem. Art. 27 Buchstabe b ii zu übertragen
  - klinische Untersuchungen nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen
2. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erteilte Ermächtigung bezüglich Heimtieraussweisen wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 2.1. Es dürfen nur Heimtieraussweise verwendet werden, die den Mustervorgaben nach Anhang III Verordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die zum Druck und zur Abgabe autorisiert wurden.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtieraussweise teilnehmen. Ab dem 01.07.2020 ist ein Bezug von Heimtieraussweisen nur noch möglich, wenn die beziehenden Tierärztinnen und Tierärzte im Erfassungssystem der HIT-Datenbank als ermächtigt registriert sind.

Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- A) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registrier-nummer und PIN:  
Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Deggendorf der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.
- B) Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Deggendorf, um eine Registriernummer zu beantragen
  - das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV), [http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f\\_pinAntrag.htm](http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm), um eine PIN zu beantragen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Deggendorf weist den Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zu

Der ermächtigte Tierarzt darf nur Blanko-Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen, Großhändlern oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Sofern die Ermächtigung zum Ausstellen von EU-Heimtierausweisen und die HIT-Registrierung vorliegen, kann die Bestellung erfolgen:

- Elektronisches Verfahren der HIT-Datenbank
- per E-Mail, Fax, Telefon oder schriftlich

- 2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt 3 Jahre.
- 2.3. Die Verlegung oder Auflösung der Tierarztpraxis ist dem Landratsamt Deggendorf – Sachgebiet Veterinärwesen – innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.
3. Die Ermächtigungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – allgemein sowie im Einzelfall erteilt. Sie können insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Deggendorf widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
4. Die Ermächtigungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Deggendorf, 17.07.2020  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

## Hinweise:

1. Die Ermächtigungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erlöschen bei Verlegen der Praxis außerhalb des Landkreises Deggendorf oder deren Auflösung.
2. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u.a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
3. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
4. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 22 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Art. 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Buchstaben a, c und Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen:
  - Ort des Transponders oder der Tätowierung
  - Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung
  - alphanumerischer Code, den der Transponder oder die Tätowierung anzeigt
  - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters
  - Nummer des Heimtierausweises, die aus dem ISO-Code des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einzigartigen alphanumerischen Code, besteht.
7. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat seit dem 03.07.2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
8. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. §§ 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
9. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
10. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Abs. 1 Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (Amtsblatt der EG L 79 vom 30. März 2000, S.40); [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.html](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.html)).

11. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
12. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 24 Abs. 1, 4 und 6 Tiergesundheitsgesetz sowie §§ 64 bis 66 Arzneimittelgesetz)
13. Der zentrale Ansprechpartner in Bayern – Heimtieraussweisstelle – ist: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim, Sachgebiet Tierseuchen, E-Mail: [HIT@lgl.bayern.de](mailto:HIT@lgl.bayern.de), Website: [https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierseuchenbekaempfung/et\\_verfahren\\_heimtieraussweis.htm](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierseuchenbekaempfung/et_verfahren_heimtieraussweis.htm)
14. Für veterinärfachliche Rückfragen wenden Sie sich an das Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 34 – Veterinäramt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf (Tel.: 0991/3100-201, E-Mail: [veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de](mailto:veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de)).
15. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Vollzug des Jagdrechts;**

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 13.07.2020 bezüglich Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Aufgrund des IMS/LMS vom 10.08.2020 zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes wird die Allgemeinverfügung vom vom 13.07.2020 bezüglich Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild wie folgt ergänzt:

§ 1

Die Allgemeinverfügung wird um folgenden Punkt IV ergänzt:

- IV. Die vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung von der unteren Jagdbehörde am Landratsamt Deggendorf erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse sowie waffenrechtlichen Beauftragungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachsichtvorsatz- und Nachsichtaufsatzgeräten für die Schwarzwildbejagung werden hiermit widerrufen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 24.08.2020

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Zur Information wird die neue Gesamtfassung der Allgemeinverfügung abgedruckt:

**Allgemeinverfügung**  
**des Landratsamts Deggendorf**  
**über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**  
**vom 13.07.2020 in der Änderungsfassung vom 24.08.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
  - künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Deggendorf für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- IV. Die vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung von der unteren Jagdbehörde am Landratsamt Deggendorf erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse sowie waffenrechtlichen Beauftragungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten für die Schwarzwildbejagung werden hiermit widerrufen.

**Gründe:**

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst.

Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

## II.

1. Das Landratsamt Deggendorf ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation vorhanden und innerhalb der letzten Jahre erheblich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass regional hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Deggendorf im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Deggendorf kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.
4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Deggendorf befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Alle bestehenden jagdrechtlichen Einzelgenehmigungen sind infolge der Änderung des Waffengesetzes an die neue Gesetzeslage anzupassen. Um für alle Jagdscheininhaber eine einheitliche Regelung zur Verwendung der oben aufgeführten Geräte zu gewährleisten, werden alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild widerrufen.

Der neu im Waffengesetz eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheines i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze zu erwerben, besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG entfällt damit. Daher sind alle bisher ausgestellten waffenrechtlichen Beauftragungen zu widerrufen.

8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
9. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

- a) **entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**
- b) **oder elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden **Bedingungen**.

**Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling  
(Landkreis Deggendorf)  
für das Haushaltsjahr 2020**

---

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.208.200 €**  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **79.000 €**  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.036.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf **5.566 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **186,13 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile.

## **III.**

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling,

gez.

Bauer  
Gemeinschaftsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

**Kraftloserklärung**

Die Sparurkunde

**Nr. 3785117023**

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 13.08.2020

gez.

Sparkasse Deggendorf